

Ethikunterricht in Deutschland

Situation des konfessionellen Religionsunterrichts in Deutschland: Vergleich zwischen 1972 und 1993:
Stabilität und Turbulenzen.

Alfred Gleissner

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlußtext „Der Religionsunterricht in der Schule 1.1.1, 1974:

„Ältere Schüler... Gern lassen sie ihren Unmut über die Schule im Religionsunterricht aus. Hier können Sie ein Zeichen der Verweigerung setzen, indem sie sich – auch ohne Angaben von Gründen – von einem ordentlichen Lehrfach abwenden“.

Ebd.:

„Es bereitet große Schwierigkeiten, die Schüler für diesen Unterricht (d.h. Religionsunterricht, Anm.d.A.) genügend zu motivieren“.

Ebd. 3.8:

„Katholischer Religionsunterricht ist eine Form verwirklichter Glaubens- und Gewissensfreiheit. Religionsunterricht ist aber auch das einzige Fach, von dem sich der Lernende (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlos) abmelden kann.

Die Synode begrüßt deshalb die Einführung eines Unterrichtsfaches, das alle Schüler besuchen, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, unter der Voraussetzung, daß in diesem Fach Sinn- und Wertfragen gestellt und sachgerecht beantwortet werden können.“

Offener Brief aus dem Deutschen Katecheten-Verein an Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Katechetinnen und Katecheten und alle, die in der Glaubensvermittlung engagiert sind, 1990, Seite 2:

„Der Religionsunterricht ist bei uns juristisch und schul-organisatorisch optimal gesichert. – Wie aber sollen Religionslehrer und Religionslehrerinnen damit fertig werden, daß immer weniger Schülerinnen und Schüler an den in Lehrplänen vorgegebenen Inhalten interessiert sind, daß trotz aller didaktischer Anstrengungen deren Bedeutung für eine Lebens- und Weltgestaltung nicht überzubringen ist? Wie soll man damit umgehen, wenn in einer Schulklasse kaum noch Beziehungen zu lebendigem christlichen Gemeindeleben vorausgesetzt werden können?“

Situation nach 1975:

Erstellung neuer Lehrpläne auf Bundes- und Landesebene für den Religionsunterricht. Erarbeitung neuer Lehrbücher für alle Schularten, getrennt nach Bundesländern oder Bundesländer übergreifend.

Didaktische Ausrichtung der Lehrmaterialien curricular und korrelativ.

In der Folge der neuen Didaktik mäßigen sich die Probleme des Religionsunterrichts.

Situation nach 1980:

Nach der Einführung des Ethikunterrichts stabilisieren sich die Abmeldezahlen vom Religionsunterricht auf niedrigem Niveau.

Gleichzeitig: Immer deutlicher zeigt sich die Zunahme ungetaufter Schüler, massiv seit 1990.

In einigen Bundesländern und an bestimmten Schularten belastet immer noch ein unverhältnismäßig großer Ausfall von Religionsunterricht.

Situation des Ethikunterrichts:

Skizze der Entwicklung. Von der Verfassung über die Stellungnahme der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Einführung des Ethikunterrichts.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949: Art. 7 (3): „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen“.

Art. 4 (1): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich“.

Verfassung eines Bundeslandes, z.B. des Freistaates Bayern:

Art. 137: Jugendlichen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht zu erteilen, der „die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes“ behandelt.

Schulverwaltungsgesetze, z.B. bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG):

Art. 26: „(1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Der Ethikunterricht dient der Erziehung des Schülers zu wertensichtiger Urteilen und Handeln. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung des Freistaates Bayern und im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.“

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlußtext „Der Religionsunterricht in der Schule“

1.1.1, 1974:

„Da der Religionsunterricht jedoch durch die Möglichkeit der (in der Mehrzahl der Bundesländer ersatzlosen) Abmeldung unterprivilegiert ist, spitzt sich hier der Konflikt zu“.

Nach 1970 kam es in den (alten) Bundesländern vermehrt zur Einrichtung von Ethikunterricht. Seither auch der Name dieses Faches.

Rechtliche Situation: Chancen und Grenzen rechtlicher Positionen. Einheit und Vielfalt.

Die rechtliche Situation unterscheidet sich zwischen den einzelnen Bundesländern, vor allem aber zwischen den alten und den neuen Bundesländern. Desungeachtet gibt es sowohl in den 11 alten als auch in den 5 neuen Bundesländern Unterricht in Ethik oder vergleichbaren Inhalten, in unterschiedlichem Verhältnis zum Religionsunterricht.

Erheblichen Einfluß auf die Realität des Ethikunterrichts hat die Schule vor Ort. Vor allem die Auswahl der Lehrpersonen und die Festlegung des Ethikunterrichts im Stundenplan führen dazu, daß der Ethikunterricht eine Chance hat oder am Rande verkümmert.

Ethikunterricht als Ersatzfach: Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht. Verpflichtung zum Besuch des Ethikunterrichts. Schulorganisatorische Fragen.

Zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtete Schüler können abgemeldet werden bzw. sich selbst abmelden.

Abmeldungen vom Religionsunterricht haben entweder bereits am Ende des laufenden Schuljahres oder in den ersten vierzehn Tagen des neuen Schuljahres zu erfolgen.

Zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtete Schüler können sich nicht abmelden.

Ethikpflichtig sind alle Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilneh-

men. Ethikpflicht besteht nicht, wenn kein Religionsunterricht angeboten wird.

Für den Ethikunterricht gelten die Vorschriften über die Klassengrößen wie in allen anderen Fächern; die Mindestzahlen fluktuieren zwischen 5 und 12 Schülern. Klassenübergreifende und jahrgangsübergreifende Ethikgruppen können gebildet werden.

Für die Erstellung des Stundenplans stellt der Ethikunterricht dieselben organisatorischen Probleme wie jedes andere wählbare Fach. Je nach Teilnehmerzahl können dem Ethikunterricht allerdings ungünstige Stunden zugewiesen werden.

Die Note in Ethik ist versetzungserheblich. In vielen Bundesländern ist Ethik auch Abiturfach.

Sittliche Erziehung in der Schule: Notwendigkeit, Probleme, Chancen

Der Ethikunterricht leitet seine Legitimität aus dem Auftrag der Schule zur Erziehung mündiger Staatsbürger her.

Zu einem mündigen Staatsbürger gehört, daß er sich seiner Verantwortung in den verschiedenen Gemeinschaften, in denen er lebt, bewußt ist und ihr sachlich begründet gerecht werden kann. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung setzt die erzieherische Einführung in die Strukturen moralischen Handelns voraus.

Werterziehung ist eines der ersten erzieherischen Grundprinzipien und gilt auch für die Schule. Werterziehung

wird in allen Unterrichtsfächern betrieben. Darüber hinaus entspricht es der Wichtigkeit des Anliegens, wenn ein eigenes Unterrichtsfach das menschliche Leben im Horizont sittlich verantworteten Handelns thematisiert.

Didaktische Aspekte des Ethikunterrichts: Inhaltliche

Differenzierung nach Schularten und -stufen; Lehrpläne und Lehrmittel; fächerübergreifender und handlungsorientierter Unterricht

„Der Ethikunterricht strebt ein wert-einsichtiges Urteilen und Verhalten der Schüler an und will auf diese Weise ihre personale Entwicklung fördern. Die Schüler sollen zu moralischer Mündigkeit geführt werden, indem sie lernen, ihr Urteilen und Handeln an einsichtig gewählten Grundsätzen zu orientieren, die sie vor ihrem Gewissen verantworten können.

Ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung und zur Übernahme sozialer Verantwortung soll gefördert werden.

Als Grundlage für werteeinsichtiges Urteilen und Handeln vermittelt der Ethikunterricht Kenntnisse und Einsichten in bezug auf die verschiedenen, im Individualbereich und in der Gesellschaft geltenden Normen und Werte. In der pluralistischen Gesellschaft kommt dem Ethikunterricht die Aufgabe zu, die Schüler mit unterschiedlichen Positionen der Ethik vertraut zu machen, die Voraussetzungen für ein verantwortbares Handeln darstellen. Dabei muß die entwicklungs-spezifische Situation der Jugendlichen berücksichtigt werden“, Gymnasialer Lehrplan für den Ethik-

unterricht in Bayern, 1990.

Beispiele von Inhalten:

„Überlieferte Deutungen menschlichen Lebens.

– Gleichnisse der Bibel (Verlorener Sohn u.a.) und

Gleichnisse anderer Kulturen (z.B. buddhistische Gleichnisse)

– Bilder: z.B. blitzeschleudernder Zeus, ruhender Buddha, tanzender Schiwa

– Mythen: Sehnsucht nach Unsterblichkeit (Gilgamesch-Epos u.a.)

Verlangen nach unvergänglicher Liebe (Orpheus und Eurydike u.a.)

Frage nach dem Ursprung des Bösen (Büchse der Pandora; Versuchung im Paradies u.a.)“

Gymnasialer Lehrplan für den Ethikunterricht in Bayern, Fachlehrplan für die 5. Jahrgangsstufe, 1990.

Ethiklehrer: Auswahl, Ausbildung

Es gibt keinen Studiengang für ein Lehramt in Ethik; es gibt lediglich den Lehramtsstudiengang für das Fach Philosophie, das in mehreren Bundesländern in der gymnasialen Oberstufe erteilt wird.

Es gibt also auch keine 1. oder 2. Lehramtsprüfung in Ethik und keinen zweiten Ausbildungsabschnitt (Referendariat).

Die Vorbereitung von Lehrern auf den Ethikunterricht reduziert sich auf Kurse in den Lehrerfortbildungsinstitutionen. Dort werden auch Weiterbildungslehrgänge angeboten. Die Fähigkeit, Ethik zu lehren, wird – die Oberstufe des Gymnasiums ausgenommen – bei allen Lehrkräften vorausgesetzt. Im Regelfall sollen Religionslehrer keinen Ethikunterricht erteilen.

Erfahrungen aus 20 Jahren Ethikunterricht: versuch einer Stellungnahme

Durch die Einführung des Ethikunterrichts kommt der Staat seiner Verpflichtung nach, Schüler zu sittlich verantwortbarem Handeln zu erziehen.

Für den Religionsunterricht ergab sich dadurch insofern eine günstigere Situation, als die Abmeldung vom Religionsunterricht nicht mehr zu einer Freistunde führte. Für die Schulen löste sich so das Problem der Aufsicht.

Die Abmeldezahlen vom Religionsunterricht haben sich seither auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Eine gewisse Konkurrenz zwischen Religionslehrern und Ethiklehrern kann beiden Fächern dienlich sein.

Religionsunterricht wie Ethikunterricht können sich auf ihre je spezifischen Inhalte konzentrieren, in beiden Fächern kann eine gewisse Leistungsbereitschaft gefordert werden.

Als Problem ergibt sich für den Ethikunterricht seine Orientierung an Normen. Normen stehen in Zusammenhang mit weltanschaulichen Positionen. In einem weltanschaulich neutralen Staat ist die Favorisierung bestimmter Normen nicht leicht zu legitimieren. Einzelne Bundesländer berufen sich auf die in ihren Verfassungen festgeschriebenen obersten Werte und Bildungsziele.

Der Ethikunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
(Neue und Alte Bundesländer)

	<i>Ethik als Ersatzfach</i>	<i>Religionskunde</i>	<i>Philosophie</i>
Baden-Württemberg	ja		
Bayern	ja		
Hessen	ja		
Niedersachsen		ja, als Ersatzfach	
Nordrhein-Westfalen			ja, als Ersatzfach
Rheinland-Pfalz	ja		
Saarland	ja, in Kl. 9 u. 10		ja, Philosophie mit Kindern
Schleswig-Holstein ja			
Hamburg	Ja		
Bremen		ja, nach Art. 141 GG	
Berlin			
Brandenburg	Fach: Lebensgestaltung-Ethik-Religion (3jähriger Versuch)		
Mecklenburg-Vorpommern			Philosophie mit Kindern vorgesehen
Sachsen	ja		
Sachsen-Anhalt	ja		
Thüringen	ja		

In den neuen Bundesländern ist der Ethikunterricht noch nicht flächendeckend eingeführt
Stand: Mitte 1993

Zu den alten Bundesländern vgl. das ausführlichere Schema bei Baumann-Pöppel-Zimbrich, Ethikunterricht. Einführung in ein neues Fach, Materialien zur Schulentwicklung, Heft 9, Wiesbaden 1986

Literaturauswahl:

Fox Helmut, Ethik als Alternative zum Religionsunterricht, Trier 1977.

Otto Gert, „Religion“ contra „Ethik“? Religionspädagogische Perspektiven, Neukirchen-Vluyn 1986.

Hemel Ulrich, Ethikunterricht in der demokratischen Gesellschaft. Eine Stellungnahme aus religionspädagogischer Sicht, in: Christlich-Pädagogische Blätter (CpB) 2 (1991) 57 -62.

Religionsunterricht an höheren Schulen (rhs), Heftthema 6/1987.

Zimbrich Fritz, Ethik – ein Ersatzfach für Religion?, in: Berufsbildende Schule (BbSch) 4 (1989) 678 – 688.